GERMAN RESOURCES ON THE MARIANA ISLANDS DIGITAL LIBRARY

compiled by Dirk HR Spennemann

991. Anon. 1904. "Die deutsche Sprache in den deutschen Kolonien." [The German language in the German colonies]. *Deutsche Kolonialzeitung* 21, nº 16, p. 191.

Item on the need to maintain German as the main language in the colonies. Mentions that the Steyler Mission has made it one of its aims to ensure that German is spoken in the communities it is working.

Source of Annotated Bibliography Entry:
Dirk H. R. Spennemann (2004) *An Annotated Bibliography of German Language Sources on the Mariana Islands*. Saipan, Commonwealth of the Northern Mariana Islands : Division of Historic Preservation. ISBN 1-878453-71-8.

The German Resources on the Mariana Islands Digital Library is a project jointly supported by:

The Johnstone Centre, Charles Sturt University, Albury, Australia

Northern Mariana Islands Council for the Humanities, Saipan, CNMI

Historic Preservation Office, Saipan, CNMI

Zinszahlung oder Sicherheitsleistung; ferner durch Einleitung des Mahnverfahrens, Anmeldung im Konkurse, Aufrechnung, Streitverkündung usw.

Insoweit die Kreditverordnung aber dem Rechte des B.G.B. widerspricht, ist sie aus den eingangs erörterten Gründen rechtsungültig. Die Partei kann daher im Rechtsstreite die Rechtsbeständigkeit der Kreditverordnung im konkreten Falle anfechten und verlangen, daß das strittige Rechtsverhältnis nach den Vorschriften des B. G. B. entschieden werde.

Freilich wird ihr die Geltendmachung dieses Anspruchs kaum gelingen. Dafür sorgt der prozessuale Teil der Kreditverordnung.

Rechtsstreitigkeiten zwischen Weißen und Farbigen gehören gemäß dem Grundsatz „actor forum rei sequitur" zur Zuständigkeit der Verwaltungsbeamten. Berufung ist an den Gouverneur, bei Objekten über 300 M Streitwert an den Oberrichter zulässig.

Dieser Teil der Kreditverordnung entspricht dem geltenden Recht. Nur ist dabei folgendes zu beachten:

Die entscheidende Gewalt der Richter wie des Gouverneurs ist durch das Gesetz beschränkt, welches die weiße Partei dem bürgerlichen und dem Prozeßrecht der Heimat unterstellt. Eine Nichtbeachtung dieses Rechtes des Weißen bei der Entscheidung ist daher unzulässig.

Es ist aber fraglich, ob die Richter, in den meisten Fällen nicht juristisch vorgebildete Beamte gleich dem Gouverneur, in der Lage sind, dem Gesetz entsprechend zu urteilen, da sie das Gesetz überhaupt nicht kennen.

Die Folgerung liegt nahe, daß man unbekümmert um das Geschrei von Assessorismus in den Kolonien nur solche Verwaltungsbeamte zu Richtern in gemischten Prozessen zwischen Weißen und Farbigen macht, die juristisch vorgebildet sind und das für Weiße gültige Recht kennen, auch den Nachweis dieser Erkenntnis wie in der Heimat erbracht haben. Andernfalls haben die Weißen in den Schutzgebieten überhaupt keine Aussicht, dem Recht entsprechend behandelt zu werden, dem sie die Reichsgesetzgebung unterstellt hat, selbst wenn alle Ausführungsverordnungen in formeller und materieller Hinsicht dem Gesetz entsprechend ergangen sind.

Es ergeben sich also aus dem Gesagten zwei Forderungen von grundsätzlicher Bedeutung:

1. Es dürfen in gemischten Prozessen wie in Prozessen zwischen Weißen nur juristisch gebildete Richter Recht sprechen.
2. Die Richter in den Schutzgebieten müssen unabhängig gemacht werden und dürfen nur dem Gesetz unterstehen.

Die erste Forderung wird hinfällig, wenn man, wie in Kiautschou, gemischte Prozesse stets vor das Forum des richterlichen Beamten bringt, also den Grundsatz „actor forum rei sequitur" beseitigt, die zweite Forderung erspart uns wenigstens auf längere Zeit die Notwendigkeit, eine dritte Instanz in der Heimat zu schaffen, um die Ausführung der Gesetze zu überwachen. Notwendig wird eine solche allerdings schon deshalb sein, um Einheitlichkeit in der Rechtsprechung herbeizuführen.

Notwendig erscheint nach dem Gesagten ferner die Außerkraftsetzung der Kreditverordnung, sowie eine Prüfung vieler anderer Verordnungen auf ihre Gesetzmäßigkeit. Denn die Kreditverordnung ist nicht die einzige, die einer Kritik nicht standzuhalten vermag. Es sind deren mehrere ergangen, die abgeändert oder aufgehoben werden müssen, weil sie dem Schutzgebietsgesetz widersprechen.

Die gleiche Ansicht vertritt neuerdings der frühere kaiserliche Richter in Otjimbingwe, der Rechtsanwalt am Kammergericht Paul Fischer. Er sagt in den „Mitteilungen der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre", Nr. 20 vom Mai 1904, S. 350, 351 folgendes:

„Bekanntlich wird in unsern Schutzgebieten sehr viel regiert, und in unserer Kolonie speziell würden die Polizei-Verordnungen, wenn sie übereinander gelegt würden, ziemlich bis zur Decke des Zimmers reichen. Würde man alle die Polizei-Verordnungen beachten, so würde wahrscheinlich der Verkehr bald still stehen. Ein Glück ist es, daß die meisten ad acta gelegt werden und sich niemand mehr darum kümmert.

Es ist ja eine Ansichtssache, was für die Verwaltung nützlich ist, und wie weit es nötig ist, ihren ordnungsmäßigen Gang durch Verordnungen zu sichern. Aber das dürfte doch feststehen, daß die Verwaltungsverordnung immer Verwaltungsverordnung zu bleiben hat und nicht etwa dazu da ist, neues materielles Recht zu schaffen und insbesondere nicht entgegen den bereits bestehenden Gesetzen materiellen Inhalts. Gerade in letzterer Beziehung wird aber recht viel in der Kolonie versehen. Laut § 15 des Gesetzes über die Schutzgebiete ist der Reichskanzler befugt, für die Schutzgebiete polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen. Diese Befugnis kann den Beamten der Schutzgebiete delegiert werden. Ebenso ist der Gouverneur befugt, polizeiliche Vorschriften über das Schutzgebiet zu erlassen.

Das hier den Beamten beigelegte Verordnungsrecht ist also lediglich das Recht, Verwaltungsverordnungen zu erlassen, nicht aber haben sie die Befugnis zum Erlaß von Gesetzesverordnungen. Nun ist es ja zweifelhaft, wie weit der Begriff der Verwaltungs- oder der Polizeiverordnung geht. Die Definition des preußischen Landrechts, betreffend die Polizei, findet ja, da es sich um nichtpreußische Gesetze handelt, keine Anwendung, aber immerhin kann der Begriff der Verwaltungsverordnung nicht über die Ausführung der bestehenden Gesetze hinausgehen, und ebenso kann die Polizeiverordnung nur die öffentliche Wohlfahrt innerhalb des materiellen gesetzlichen Rahmens regeln wollen. Eine Verordnung aber, die in gesetzlich bestehende Rechte eingreift, kann niemals als Polizei- oder Verwaltungsverordnung angesehen werden. Dies ist aber bei einer großen Anzahl der Polizeiverordnungen der Fall. Ich bin überzeugt, daß das Reichsgericht, wenn ihm die Prüfung einmal unterbreitet würde, die Hälfte der ganzen im Schutzgebiet erlassenen Polizeiverordnungen für ungiltig erklären würde. Wenn z. B. ein junger Offizier, der eine beschränkte Polizeigewalt über irgend einen Zweig der Verwaltung hat, plötzlich den Belagerungszustand in einem bestimmten Distrikt erklärt, so dürften die Uebertreter der diesbezüglichen Anordnung kaum gesetzlich belangt werden können. Ebenso ist es etwas weit gegriffen, wenn ganz allgemein die Verordnung ergeht, daß am Sonntag keine Wagen mehr in eine Ortschaft hineinkommen dürfen. Sogar an und für sich ganz praktische Verordnungen sind doch bezüglich ihrer gesetzlichen Giltigkeit zweifelhaft. Ich möchte z. B. die Verordnung erwähnen, wonach sämtliche Wagen auf Verlangen die Post mitzunehmen haben. Es ist dies ein Eingriff in private Rechte, der über den Rahmen der Polizeigewalt hinausgehen dürfte. Trotzdem ich selbst, soviel ich mich erinnere, die Verordnung in Vertretung des Gouverneurs erlassen habe, muß ich doch jetzt nach näherer Prüfung an ihrer Giltigkeit zweifeln.

Es ist aber gerade in Deutsch-Südwestafrika die Frage der Gesetzmäßigkeit der Verordnungen sehr zu prüfen, da es sich hier um eine europäische Bevölkerung, die im wesentlichen unter europäischen Lebensbedingungen existiert, handelt, und die Verordnungen diese und nicht etwa die Eingeborenen treffen."

Daß derartige Verordnungen erlassen werden konnten, ist eine Tatsache, die aufs Neue die Notwendigkeit beweist, ein einheitliches Kolonialrecht zu schaffen und damit den Bewohnern unserer Schutzgebiete diejenigen Rechtsgarantien zu gewährleisten, auf die sie in einem Rechtsstaate wohlbegründeten Anspruch haben. Dr. jur. Hermann Hesse.

Die deutsche Sprache in den deutschen Kolonien.

Man schreibt uns: „Mit Rücksicht auf den in Nr. 16 der Kolonialzeitung ausgesprochenen Wunsch sei hier mitgeteilt, daß die katholische Steyler Mission in Deutsch-Neuguinea seit Jahren bestrebt ist, unter den Papuastämmen, bei denen stellenweise jedes Dorf sich eines für die Nachbardörfer unverständlichen Dialektes bedient, das Deutsche als Einheitssprache einzuführen. Die Schüler der zwei älteren Stationen Tumleo und Monumbo sind bereits soweit fortgeschritten, daß das Deutsche als Unterrichtssprache verwendet werden kann; der Religionsunterricht wird überall in der Eingeborenensprache erteilt. Bekannter ist, daß Bischof von Anzer, der verstorbene Leiter der Steyler Mission in Südschantung, die deutsche Sprache als Lehrgegenstand in mehreren Mittelschulen und den Waisenhäusern seiner Mission einführte. Daß die Steyler Mission in Togo in allen ihren (51) Schulen, die von mehr als 2100 Schülern besucht werden, das Deutsche lehrt, ist aus den Erörterungen über die Sprachenfrage erinnerlich. Nebenbei sei bemerkt, daß die Steyler Missionsgesellschaft in Argentinien und Brasilien die Seelsorge für mehr als 30000 Deutsche ausübt und bemüht ist, den deutschen Auswanderern mit der Religion auch deutsche Sprache und deutsche Sitte zu erhalten."